

72. Von welchem Zeitpunkte läuft die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges nach § 30 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, wenn der Bezirksausschuß einen den ursprünglichen Entschädigungsfeststellungsbeschuß ergänzenden Beschuß erlassen hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1907 i. S. v. B. (R.) w. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.). Rep. VII. 240/06.

- I. Landgericht Schweidniz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Dem Kläger waren zum Zwecke des Bahnbaues von Sch. nach Ch. von der Herrschaft R. Parzellen im Flächeninhalte von 5 ha 61 a 61 qm enteignet worden. In dem Entschädigungsfeststellungsbeschlusse des Bezirksausschusses zu B. vom 28. November 1904 wurde in Ansehung einiger Parzellen die Übernahmepflicht und im übrigen als Entschädigung der Betrag von 8887,12 M festgesetzt, wobei der Flächeninhalt des Ackerlandes auf 41,67 a statt auf 441,67 a angenommen wurde. Der Beschuß wurde dem Kläger am 1. Dezember 1904 zugestellt. Auf Anregung des Beklagten erging unter dem 18. Januar 1905 ein anderweiter Beschuß des Bezirksausschusses dahin, daß in Berücksichtigung des ersten Beschlusses für die fehlenden 4 ha Ackerland zum Satz von 36 M für das Ar 14 400 M und also im ganzen 23 287,12 M als Entschädigung festgesetzt würden. Dieser Beschuß wurde als Anhang zu dem zurückgeforderten Beschlusse vom 28. November 1904 ausgefertigt und dem Justizrat R. in Sch. als angeblichem Bevollmächtigten des Klägers am 19. Januar 1905, dem Kläger selbst aber erst am 13. November 1905 zugestellt.

Mit der unter dem 21. Dezember 1905 zugestellten Klage begehrte der Kläger eine Erhöhung der Entschädigung um 108 145,70 *M* und die Übernahme noch weiterer Parzellen. Der Beklagte widersprach diesem Verlangen und machte auch die Versäumung der für die Beschreitung des Rechtsweges in § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebenen Frist geltend. Dem gegenüber bestritt der Kläger die Ermächtigung des Justizrats K. zur Empfangnahme des Beschlusses vom 18. Januar 1905 und wies darauf hin, daß der Bezirksauschuß selbst in diesem Beschlusse die Belehrung erteilt habe, die Frist laufe erst von dessen Zustellung. Das Landgericht erkannte unter Bezugnahme auf § 275 Abs. 1 *B.P.D.* dahin: „Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen.“ Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage wegen Fristversäumung ab. Der Revision des Klägers ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„1. Darin ist der Revision zuzustimmen, daß es sich nicht um die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern um den Einwand der verspäteten Klagerhebung, also der Unzulässigkeit des Prozeßweges, handelte (vgl. *Entsch. des R.G.'s in Zivil.* Bd. 36 S. 75). Allein das Landgericht hat, wenn schon prozeßordnungswidrig, ein Zwischenurteil nach § 275 *B.P.D.*, das in betreff der Rechtsmittel als Endurteil angesehen werden sollte, gefällt, wie Formel und Gründe deutlich erkennen lassen. Es wollte die Fortsetzung des Verfahrens, die voraussichtlich eine weitläufige Beweisaufnahme bedingt haben würde, von der rechtskräftigen Erledigung der Vorfrage abhängig machen, ob überhaupt der Klageweg eröffnet worden sei. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels kommt es nicht darauf an, was hätte geschehen sollen, sondern was tatsächlich geschehen ist, und danach stellt sich das landgerichtliche Urteil als eine der Berufung zugängliche Entscheidung dar, die den Berufungsrichter nicht hinderte, den Einwand so, wie er erhoben war, mithin als Einwand der Fristversäumung zu prüfen.

2. Der Berufungsrichter erachtet den Einwand für begründet, indem er davon ausgeht, daß der zweite Beschluß des Bezirksauschusses vom 18. Januar 1905 in entsprechender Anwendung des § 319 *B.P.D.* ergangen sei, und daß — nach Maßgabe der für den

Zivilprozeß in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze — durch dessen Zustellung keine neue Ansetzungsfrist in Lauf gesetzt worden sei, woraus folge, daß die für die Klagerhebung gewährte sechsmonatige Frist mit dem 1. Dezember 1904 begonnen habe und bei der Zustellung der Klage (am 21. Dezember 1905) längst verstrichen gewesen sei.

Der rechtlichen Beurteilung des Beschlusses vom 18. Januar 1905 kann nicht beigetreten werden. Der Bezirksauschuß hat in dem Entschädigungsfeststellungsbeschlusse vom 28. November 1904, und zwar sowohl in den Gründen wie in der Formel, die zu enteignende Gesamtfläche auf 5 ha 93 a 05 qm (einschließlich einer zu übernehmenden Fläche von 31,44 a) beziffert und dafür eine Entschädigung von 8887,12 *M* festgesetzt. Nach den Gründen ist angenommen, daß die Entschädigung betrage für

41,67 a Ackerland à 36 <i>M</i> . . .	1500,12 <i>M</i>
67,97 a Wiesen à 40 <i>M</i> . . .	2718,80 <i>M</i>
83,41 a Holzung à 20 <i>M</i> . . .	1668,20 <i>M</i>
und für 3 ha Lehm à 1000 <i>M</i> . . .	3000,00 <i>M</i>
	<hr/>
	Summa 8887,12 <i>M</i>

Sicher ist, daß bei dieser Feststellung 4 ha unberücksichtigt geblieben sind, da das Lehmlager, wie die Gründe ergeben, in jenen 5 ha 93 a 05 qm nicht enthalten ist. Sicher ist aber auch, daß die Entschädigung für die Gesamtfläche nur auf 8887,12 *M* bestimmt worden ist und hat bestimmt werden sollen. Es handelt sich nicht um Mängel in der Erklärung des Entscheidungswillens, sondern um Mängel bei der Bildung des Entscheidungswillens. Wäre dem Bezirksauschuß nicht entgangen, daß zu den für Ackerland, Wiesen und Holzung ausgeworfenen Flächen noch 4 ha hinzuzurechnen seien, so würde er nicht, wie gesehen, beschloffen haben. Sein Beschluß beruht auf einer unrichtigen tatsächlichen Grundlage; er ist aber nicht offenbar unrichtig im Sinne des § 319 B.P.D., was sich deutlich daraus ergibt, daß das wirklich Gewollte keineswegs mit Sicherheit aus den Gründen entnommen werden kann. Zu ersehen ist wohl, daß 4 ha zu wenig in Ansatz gebracht sind, aber nicht, daß sie dem Ackerland zuzurechnen sind, und auch nicht, welcher Betrag dafür zu berechnen ist. Diese Faktoren der Entscheidung werden erst durch den Beschluß vom 18. Januar 1905 geschaffen, wo das Ackerland auf 4 ha 41 a

67 qm (statt auf 41 a 67 qm) richtig gestellt und gesagt ist, daß auch für die bisher nicht berücksichtigten 4 ha der Einheitsfuß von 36 *M* für das *Ar* bewilligt werde. Hierin liegt aber eine neue Entscheidung, die man wohl als eine Verbesserung oder Berichtigung der früheren bezeichnen, nicht aber als bloße Beseitigung von Fehlern im Ausdruck ansprechen kann. Der Bezirksausschuß hat denn auch die Entschädigung „für die zu enteignenden 5 ha 93 a 05 qm“ anderweit auf 23187,12 *M* festgesetzt.

Hiernach versagt die entsprechende Anwendung des § 319 B.P.D. und des Satzes, daß die Berichtigung eines Urteils gemäß dieser Vorschrift auf den Lauf der Rechtsmittelfrist keinen Einfluß übe. In Frage kann nur kommen, ob unter den obwaltenden Umständen gegen beide Beschlüsse des Bezirksausschusses selbständig und mit gesondertem Fristenlauf der Rechtsweg eröffnet worden ist. Die Bejahung der Frage würde sich zunächst mit der ausgesprochenen Absicht des Bezirksausschusses in Widerspruch setzen, daß als die endgültige Entscheidung, mit deren Zustellung erst die Frist nach § 30 des Enteignungsgesetzes zu laufen beginne, der letzte Beschluß zu betrachten sei. Sie würde auch zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß der erste Beschluß rechtskräftig geworden sein könnte, der zweite noch der Anfechtung durch den Fiskus unterläge, und im übrigen es zweifelhaft bliebe, ob, sofern er nicht angefochten oder erfolglos angefochten ist, der Kläger dennoch (trotz der Rechtskraft des früheren Beschlusses) die höhere, im zweiten Beschluß festgesetzte Summe zu erhalten hätte. Diese Unzuträglichkeiten wären nur dann hinzunehmen, wenn gesetzliche Vorschriften sie unvermeidlich machten. An solchen Vorschriften fehlt es. Im Gegenteil wird man im Hinblick auf § 517 B.P.D. sagen können, daß der Gesetzgeber die oben aufgeworfene Frage verneinend entschieden haben würde, wenn er sie sich vorgelegt hätte. Nach § 517 B.P.D. beginnt, wenn innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil in Gemäßheit des § 321 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt worden ist, mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß das Nebeneinanderlaufen zweier Berufungen nicht wünschenswert und möglichst zu vermeiden sei. Dieser Gedanke trifft auch den gegenwärtigen Fall.

Sieht sich in dem für Enteignungssachen vorgeschriebenen Beschlußverfahren (§§ 150 flg. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) der Bezirksauschuß veranlaßt, innerhalb der für die Beschreitung des Rechtsweges offen gelassenen Frist seinen ursprünglichen Entschädigungsfeststellungsbeschluß über den Rahmen einer bloßen Berichtigung im Sinne des § 319 B.P.D. hinaus zu ergänzen, so entspricht es der Sachlage, jene Frist erst mit der Zustellung des die Entschädigung endgültig festsetzenden Beschlusses beginnen zu lassen, und es muß dies um so mehr gelten, wenn die Verwaltungsbehörde selbst eine solche Auffassung zu erkennen gibt. Darum ist der maßgebende Zeitpunkt im gegenwärtigen Falle die Zustellung des Beschlusses vom 18. Januar 1905, und es wird darauf ankommen, ob dieser Beschluß dem Justizrat A. als Vertreter des Klägers am 19. Januar 1905 mit Wirkung für den letzteren zugestellt worden ist. Da sich der Berufungsrichter darüber noch nicht ausgesprochen hat, so mußte unter Aufhebung seines Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“